

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 136

### Anordnung über die Organisation der literarischen Vereine

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich an:

#### § 1.

Literarische Vereine sind auf Anforderung verpflichtet

- a) ihre Satzungen der Tatsache anzupassen, daß die Vereinstätigkeit mit der Reichskulturkammergesetzgebung eine öffentliche Aufgabe geworden ist,
- b) einen Vereinsnamen anzunehmen, in dem die schrifttumspolitische Aufgabenstellung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zum Ausdruck kommt,
- c) sich mit anderen literarischen Vereinen zusammenzuschließen.

#### § 2.

Die Anordnung tritt am 20. Juli 1939 in Kraft; in der Ostmark erlangt sie erst Geltung, wenn der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zugestimmt hat.

Berlin-Charlottenburg,

Gardenbergstraße 6, den 12. Juni 1939

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns Johst

## Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

### Ausschluß — Abgelehnte Aufnahmen

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat den Hans Wehner in Firma Reichenbach'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, durch Verfügung vom 9. Mai 1939 aus der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, wegen mangelnder Zuverlässigkeit nach § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ausgeschlossen. Der Genannte ist daher nicht mehr berechtigt, sich im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 23. Mai 1939 die Aufnahme des Herrn Erich Klose, Gleiwitz, Marienstraße 9, bei Anders, geboren 15. März 1913, in die Kammer als Buchvertreter abgelehnt. Damit ist dem Genannten jede Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 8. März 1939 die Aufnahme von Frau Johanna Regner, Wien 18, Genzlgasse 21, I. Stiege 31, in die Reichsschrifttumskammer als Leihbüchereiangestellte abgelehnt. Damit ist der Genannten jede Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Reichsschrifttumskammer — Abt. III (Buchhandel) — bisher weder ein Buchvertreter Erwin Komleitner noch ein Buchvertreter Nordje Gottesmann geführt wird. Auch liegen keine Anmeldungen der Genannten für eine Aufnahme in die Kammer vor. Ihre Beschäftigung darf somit nicht ohne weiteres erfolgen. Die Firmen des Reisebuchhandels werden gebeten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

sich der Entwurf darauf, dem Filmhersteller aus Zweckmäßigkeitsgründen Befugnisse einzuräumen, die sonst nur der Urheber hat, ohne den Filmunternehmer aber gleich zum Urheber zu machen.

In einem Falle aber wiederum hat der Entwurf auch hier die Folgerichtigkeit vermissen lassen: beim Film legt der Entwurf das Urheberrecht am Manuskript fest und erkennt dem fertigen Filmwerk ein gesondertes Urheberrecht zu. Dadurch scheiden der Verfasser des Drehbuches sowie der Urheber des als Drehbuch bearbeiteten Romans, Bühnenstücks usw. als Filmurheber grundsätzlich aus und Filmurheber kann nur noch der nachschaffende Künstler sein.

Bitte stellen Sie sich den krassensten Fall vor: der Drehbuchschreiber hat die Spielhandlung bereits mit filmischen Augen gesehen und völlig filmreif gestaltet, mit sämtlichen Dialogen, Regieanweisungen, Kameraeinstellungen usw. In diesem Falle gibt das Filmwerk mit dem Ausdrucksmittel des Films nur das wieder, was bereits im Drehbuch immanent enthalten ist. Weshalb gibt man (mit Recht) dem Theaterregisseur und Schauspieler kein Urheberrecht, läßt es aber hier für Filmregisseur und Filmschauspieler zu? Welcher Unterschied ist da zwischen einem Bühnenmanuskript und einem Filmdrehbuch?

Die Umsetzung eines Schauspiels in die Wirklichkeit des Theaters bietet nicht weniger Schwierigkeiten als die Verfilmung eines Drehbuches. Hier wie dort ist die Zusammenarbeit einer großen Wertsgemeinschaft notwendig. Der größere finanzielle Aufwand beim Film dürfte ja wohl bei der Entscheidung urheberrechtlicher Fragen ausschlagen. Die »Wertbeständigkeit« des Filmbandes gegenüber der Vergänglichkeit der Bühnenaufführung rechtfertigt wohl besondere Schutzbestimmungen für das Filmwerk; die Tätigkeit von Spielleiter und Schauspieler aber ist, urheberrechtlich gesehen, die gleiche.

Entgegenen Sie bitte auch nicht, daß beim Film meist viele Köche den Brei wärzen müssen, weil die Drehbücher zu unvollkommen sind. Es würde Ihnen entgegengehalten werden müssen, daß der wirkliche Dichter nur selten Drehbücher schreibt,

weil beim Film allzu viele Meister sind, die alles besser wissen als der Dichter. Darf das Gesetz einer schlechten Angewohnheit zuliebe den hier beschriebenen Idealfall so entscheiden, daß der Urheber nicht Urheber ist und daß der nachschaffende Künstler, der mit Hilfe der Kulturwirtschaft das Werk des Dichters verkehrsfähig macht, Urheber wird?

Man darf sich auch den Blick nicht dadurch trüben lassen, daß es neben den Spielfilmen auch solche ohne literarische Handlung gibt; z. B. den Landschaftsfilm oder die filmische Berichterstattung. Es ist nicht mehr wie recht und billig, daß man auch hier für ausreichenden Schutz sorgt. Höchst zweifelhaft aber ist es, ob es sich hier um einen urheberrechtlichen Schutz handeln muß oder um ein Schutzrecht, das dem der Photographie entspricht.

Den Grundsatz, daß Urheber ausschließlich der urschöpfende Mensch ist, muß das Gesetz mit völliger Unbeirrtheit durchhalten. Man kann aus Zweckmäßigkeitsgründen dem nachschaffenden Künstler oder dem kulturwirtschaftlichen Unternehmer ein Teilrecht geben, das sonst nur Urheber haben, wie es z. B. der Entwurf mit dem Verchandlungsschutzanspruch zugunsten des Filmherstellers macht. Man kann im Gesetz aber niemals aus Zweckmäßigkeitsgründen oder Tageserwägungen heraus den Grundsatz umkehren und dadurch in dem oben beschriebenen Idealfall die alleinrichtige Entscheidung kraft des Gesetzes verhindern. Das Gesetz darf nicht an Tagesüberlegungen hängenbleiben; es soll für eine lange Zukunft ordnend wirken. Und hier ist auf weite Sicht die Kunst selbst in Gefahr.

Es ist doch unser aller Wunsch und Überzeugung, daß sich der wirkliche Dichter der Filmarbeit zuwenden wird und daß das völlig dreizehne Buch in Zukunft einmal nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel ist. Wir müssen daran denken, daß wir den Dichter erneut aus der Filmarbeit fortjagen, also den Normalfall des dreizehnen Buches kraft Gesetzes verhindern, wenn wir jetzt den Urheber rechtlos machen. Mindestens aber wird viel Unrecht geschehen müssen, bevor sich das Leben stärker zeigt als die Paragraphen.